

Eitorf, den 19.08.2013

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

09.09.2013

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.08.2011 zu möglichen Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit einem Verfahren der Kartellbehörden gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen

Mitteilung:

Diese Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Hauptausschusses am 28.11.2011 sowie am 18.03.2013 beraten. Mit Schnellbrief 84/2013 vom 13.05.2013 informiert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über den aktuellen Sachstand in Bezug auf das Feuerwehrbeschaffungskartell. Demnach haben die kommunalen Spitzenverbände mit den am Kartell beteiligten Firmen Ausgleichsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen und das weitere Vorgehen zur Schadensregulierung abgestimmt.

Als Verhandlungsgrundlage dient ein Gutachten der Lademann & Associates GmbH. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich im Zeitraum 01.01.2000 bis 23.06.2004 Hinweise auf kartellbedingte Preiseffekte für Fahrzeuge über 7,5 t festgestellt werden konnten.

„Hierbei handelt es sich um einen Zeitraum, in dem regelmäßig Vertriebsleitertreffen der Kartellanten stattfanden. Das letzte Treffen fand am 23.06.2004 statt, danach konnten schadensrelevante Absprachen nicht mehr nachgewiesen werden“ (zitiert aus Schnellbrief 84/2013 vom 13.05.2013, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, S. 3).

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Firmen eine Regulierungsvereinbarung getroffen, in der u. a. auch Aussagen über Kompensationszahlungen an betroffene Kommunen fixiert worden sind. Demnach können Kommunen eine Kompensationszahlung erhalten, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren, beispielsweise öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben (einschließlich des Erwerbs von Vorführfahrzeugen), **im maßgeblichen Zeitraum, d. h. zwischen dem 01.01.2000 und dem 23.06.2004** (einschließlich dieser Tage selbst), ein schadensbeeinträchtigtes Feuerwehrfahrzeug erworben haben.

Für die Frage, ob eine Beschaffung in den maßgeblichen Zeitraum fällt, ist das Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung oder der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots entscheidend.

Für die Freiwillige Feuerwehr Eitorf wurden die Fahrzeuge HLF 20/16 und LF 20/16 beschafft.
Lt. Akte erfolgte die Ausschreibung des HLF 20/16 am 26.07.2004.
Die Ausschreibung des LF 20/16 erfolgte am 18.04.2005.

Da die Beschaffung der Fahrzeuge nicht in den maßgeblichen Zeitraum fällt, scheidet ein Anspruch der Gemeinde Eitorf auf Schadensregulierung aus.

Mit Schnellbrief 108/2013 vom 14.06.2013 teilt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit, dass von der o. a. Vereinbarung das sog. Feuerwehrdrehleiterkartell nicht betroffen ist. Hierüber finden gesonderte Vergleichsgespräche statt. Der Städte- und Gemeindebund wird zur gegebenen Zeit berichten. Sodann erfolgt ein entsprechender Sachstandsbericht im Hauptausschuss.